

1977	Ausgegeben zu Bonn am 19. November 1977	Nr. 45
Tag	Inhalt	Seite
7. 11. 77	Vierte Verordnung über die Inkraftsetzung einer Ergänzung des Abschnittes II der Anlage I zum Vertrag vom 31. Mai 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben .....	1205
10. 11. 77	Verordnung über die Inkraftsetzung der Änderung des Artikels 11 § 2 Abs. 2 der Anlage IV (RIP) des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr .... 936-2	1207
11. 11. 77	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 8/77 — Besondere Zollsätze gegenüber Israel-EGKS) .....	1208
18. 10. 77	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Konvention über die Fischerei und den Schutz der lebenden Ressourcen in der Ostsee und den Belten .....	1209
26. 10. 77	Bekanntmachung der Empfehlung des Rates der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zur Festlegung der Leitlinien für das Verfahren und die Elemente, die für die Vorausberechnung der möglichen Auswirkungen chemischer Produkte auf den Menschen und in der Umwelt erforderlich sind .....	1210
26. 10. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände .....	1216
26. 10. 77	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit .....	1217
27. 10. 77	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit .....	1219

**Vierte Verordnung  
über die Inkraftsetzung einer Ergänzung des Abschnittes II der Anlage I  
zum Vertrag vom 31. Mai 1967  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich  
über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze  
bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben**

Vom 7. November 1977

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1970 zu dem Vertrag vom 31. Mai 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben (BGBl. 1970 II S. 697), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Vereinbarung vom 10. Mai/20. Juni 1977 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Österreich zur Ergänzung des Abschnittes II der Anlage I zum Vertrag vom 31. Mai 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben, wird hiermit in Kraft gesetzt. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 1970 zu dem Vertrag vom

31. Mai 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben, auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Vereinbarung in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 7. November 1977

Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung  
Dr. Hiehle

Der Bundesminister des Innern  
In Vertretung  
Dr. Fröhlich

Der Botschafter  
der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundesminister  
für Auswärtige Angelegenheiten

Zl. 22.25.27/12-IV. 2/77

Wien, den 10. Mai 1977

Wien, am 20. Juni 1977

Herr Bundesminister,

Herr Botschafter,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf Artikel 1 Absatz 3 des Vertrages vom 31. Mai 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben, folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

Das Verzeichnis der Grenzbrücken (Abschnitt II der Anlage I zum Vertrag) wird wie folgt ergänzt:

Nach der Grenzbrücke unter Nr. 2 wird aufgenommen:

„2 a. Autobahnbrücke über die Leiblach bei Hörbranz“.

Falls sich die österreichische Bundesregierung mit diesem Vorschlag einverstanden erklärt, schlage ich vor, daß diese Note und die entsprechende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die sechzig Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft tritt, nachdem die Regierungen einander mitgeteilt haben, daß die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten gegeben sind.

Genehmigen Sie, Herr Bundesminister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Grabert

Seiner Exzellenz  
dem Bundesminister für  
Auswärtige Angelegenheiten  
Herrn Dr. Willibald Pahr  
Ballhausplatz 2  
Wien

ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note vom 10. Mai 1977 zu bestätigen, die folgenden Wortlaut hat:

„ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf Artikel 1 Absatz 3 des Vertrages vom 31. Mai 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben, folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

Das Verzeichnis der Grenzbrücken (Abschnitt II der Anlage I zum Vertrag) wird wie folgt ergänzt:

Nach der Grenzbrücke unter Nr. 2 wird aufgenommen:

„2 a. Autobahnbrücke über die Leiblach bei Hörbranz“.

Falls sich die österreichische Bundesregierung mit diesem Vorschlag einverstanden erklärt, schlage ich vor, daß diese Note und die entsprechende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die sechzig Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft tritt, nachdem die Regierungen einander mitgeteilt haben, daß die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten gegeben sind.“

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Österreichische Bundesregierung damit einverstanden ist, daß Ihre Note und diese Antwortnote eine Vereinbarung unserer beiden Regierungen bilden, die sechzig Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft tritt, nachdem die Regierungen einander mitgeteilt haben, daß die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten gegeben sind.

Empfangen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Willibald Pahr

Seiner Exzellenz  
Herrn  
Horst Grabert  
ao. und bev. Botschafter der  
Bundesrepublik Deutschland  
Wien

**Verordnung  
über die Inkraftsetzung der Änderung des Artikels 11 § 2 Abs. 2 der Anlage IV (RIP)  
des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr**

**Vom 10. November 1977**

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 26. April 1974 zu dem Zusatzübereinkommen vom 26. Februar 1966 zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr vom 25. Februar 1961 über die Haftung der Eisenbahn für Tötung und Verletzung von Reisenden sowie zu den Internationalen Übereinkommen vom 7. Februar 1970 über den Eisenbahnfrachtverkehr und über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (BGBl. 1974 II S. 357) wird verordnet:

**Artikel 1**

Die im Januar 1977 beschlossene Änderung des Artikels 11 § 2 Abs. 2 der Internationalen Ordnung für die Beförderung von Privatwagen (RIP) — Anlage IV des Internationalen Übereinkommens vom 7. Februar 1970 über den Eisenbahnfrachtverkehr in der Fassung der Verordnung vom 17. Dezember 1974 (BGBl. II S. 1521) — wird hiermit in Kraft gesetzt. Die geänderte Bestimmung lautet in französischer und deutscher Fassung:

*(Übersetzung)*

«Pour rendre le wagon utilisable, le chemin de fer peut effectuer d'office des réparations jusqu'à concurrence de la somme fixée par le contrat d'immatriculation.»

„Um einen Wagen für die Beförderung einer Ladung wiederverwendbar zu machen, kann die Eisenbahn von sich aus Ausbesserungen bis zu dem im Einstellungsvertrag festgelegten Betrag vornehmen.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 Satz 2 des Gesetzes vom 26. April 1974 zu dem Zusatzübereinkommen vom 26. Februar 1966 zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr vom 25. Februar 1961 über die Haftung der Eisenbahn für Tötung und Verletzung von Reisenden sowie zu den Internationalen Übereinkommen vom 7. Februar 1970 über den Eisenbahnfrachtverkehr und über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am 1. März 1978 in Kraft.

Bonn, den 10. November 1977

Der Bundesminister für Verkehr  
K. Gscheidle

---

**Verordnung**  
**zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs**  
**(Nr. 8/77 — Besondere Zollsätze gegenüber Israel-EGKS)**

**Vom 11. November 1977**

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der zuletzt durch das Gesetz vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 940) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (BGBl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung erhält der Anhang „Besondere Zollsätze gegenüber Israel-EGKS“ mit Wirkung vom 1. Juli 1977 die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. November 1977

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Apel

**Anlage**  
(zu § 1)

**Besondere Zollsätze gegenüber Israel-EGKS**

Für Waren, die dem EGKS-Vertrag unterliegen, gilt im Rahmen der Besonderen Zollsätze gegenüber Israel tarifliche Zollfreiheit.

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten der Konvention  
über die Fischerei und den Schutz der lebenden Ressourcen  
in der Ostsee und den Belten**

**Vom 18. Oktober 1977**

Nach Artikel 5 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 10. September 1976 zu dem Übereinkommen vom 23. Oktober 1969 zur Erhaltung der lebenden Schätze des Südatlantiks, zu dem Protokoll vom 21. Januar 1972 zur Änderung des Übereinkommens vom 20. Dezember 1962 über den Schutz des Lachsbestandes in der Ostsee, zur Konvention vom 13. September 1973 über die Fischerei und den Schutz der lebenden Ressourcen in der Ostsee und den Belten sowie zur Änderung des Seefischerei-Vertragsgesetzes 1971 — Seefischerei-Vertragsgesetz 1976 — (BGBl. 1976 II S. 1542, 1564) wird bekanntgemacht, daß die Konvention vom 13. September 1973 über die Fischerei und den Schutz der lebenden Ressourcen in der Ostsee und den Belten nach ihrem Artikel XVIII Abs. 2 für die

Bundesrepublik Deutschland am 9. Oktober 1977  
in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunde der Bundesrepublik Deutschland ist am 9. September 1977 bei der Regierung der Volksrepublik Polen hinterlegt worden.

Die Konvention ist für die  
Deutsche Demokratische  
Republik am 28. Juli 1974  
in Kraft getreten.

Die Konvention ist ferner für folgende Staaten am  
28. Juli 1974 in Kraft getreten:

Dänemark	Schweden
Finnland	Sowjetunion
Polen	

Bonn, den 18. Oktober 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
Hermes

Der Bundesminister  
für innerdeutsche Beziehungen  
In Vertretung des Staatssekretärs  
Weichert

**Bekanntmachung**  
**der Empfehlung des Rates der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit**  
**und Entwicklung (OECD) zur Festlegung der Leitlinien für das Verfahren**  
**und die Elemente, die für die Vorausberechnung der möglichen Auswirkungen**  
**chemischer Produkte auf den Menschen und in der Umwelt erforderlich sind**

**Vom 26. Oktober 1977**

Der Rat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hat auf seiner 448. Sitzung am 7. Juli 1977 die Empfehlung zur Festlegung der Leitlinien für das Verfahren und die Elemente, die für die Vorausberechnung der möglichen Auswirkungen chemischer Produkte auf den Menschen und in der Umwelt erforderlich sind, angenommen. Die Empfehlung wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 26. Oktober 1977

Der Bundesminister des Innern  
In Vertretung  
Dr. Günter Hartkopf

Organisation  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung

(Übersetzung)

Rat

Empfehlung des Rats zur Festlegung der Leitlinien  
für das Verfahren und die Elemente, die für die Vorausberechnung  
der möglichen Auswirkungen chemischer Produkte auf den Menschen  
und in der Umwelt erforderlich sind

(Vom Rat in seiner 448. Sitzung am 7. Juli 1977 angenommen)

Der Rat,

in Anbetracht des Artikels 5 b) der Konvention über die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 14. Dezember 1960;

in Anbetracht seiner Empfehlung vom 14. November 1974 über die Vorausberechnung der möglichen Auswirkungen der chemischen Verbindungen auf die Umwelt [C(74)215];

in Anbetracht seiner Empfehlung vom 26. Mai 1972 über die leitenden Prinzipien in bezug auf die wirtschaftlichen Aspekte der Umweltpolitik auf internationaler Ebene [C(72)128];

in Anbetracht seiner Empfehlung vom 26. August 1976 über die Sicherheitskontrollen bei Kosmetika und Haushaltsprodukten [C(76)144(Final)];

in Anbetracht der Empfehlung des Rats vom 28. September 1976 über eine globale Politik der Abfallwirtschaft [C(76)155(Final)];

in Anbetracht des Berichts des Umweltkomitees vom 1. April 1977 über die Vorausberechnung der möglichen Auswirkungen der chemischen Produkte in der Umwelt [ENV(77)20 und Addendum 1];

im Hinblick auf die Bedeutung des internationalen Handels auf dem Gebiet der chemischen Produkte und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Mitgliedsländer der OECD den größten Anteil an der Weltproduktion chemischer Stoffe im Vergleich zur übrigen Welt haben;

im Hinblick auf den Wert, der den von der internationalen Gemeinschaft akzeptierten Leitlinien in einem Moment beigemessen wird, da die Regierungen im Begriff sind, ihre Einstellung zu der Kontrolle chemischer Produkte zu überprüfen und diese Kontrolle vom Schutz der Gesundheit des Menschen auf den Schutz der Umwelt allgemein auszudehnen;

im Hinblick auf die Notwendigkeit, für ein gegebenes Land die Informationen aus einem anderen Land leichter zugänglich zu machen und die Entstehung von nicht-tarifären Handelsschranken auszuschalten;

auf Vorschlag des Umweltkomitees:

I. EMPFIEHLT den Mitgliedsländern, bei der Einführung neuer Verfahren oder der Ausdehnung bestehender Verfahren auf dem Gebiet der Vorausberechnung der Auswirkungen chemischer Produkte die in den Anhängen I und II enthaltenen Leitlinien zu berücksichtigen, die dieser Empfehlung beigefügt und ihr integrierender Bestandteil sind.

II. BEAUFTRAGT das Umweltkomitee, die Maßnahmen zu prüfen, die von den Mitgliedsländern gemäß dieser Empfehlung durchgeführt werden, und dem Rat hierüber Bericht zu erstatten.

III. BEAUFTRAGT das Umweltkomitee, ein Arbeitsprogramm mit dem Ziel zu verfolgen, die praktische Durchführung dieser Empfehlung zu erleichtern, wobei besonders die Notwendigkeit zu beachten ist, die Methoden zur Erprobung der Produkte weiterzuentwickeln und zu verbessern und die amtliche Genehmigung für die Versuchslaboratorien zu erlangen.

## Anhang I

**Leitlinien  
für das Verfahren und die Elemente, die für die Vorausberechnung  
der möglichen Auswirkungen der chemischen Produkte auf den Menschen  
und in der Umwelt erforderlich sind**

**Einführung**

1. Zweck dieser Leitlinien ist es, die Mitgliedsländer bei der Einführung neuer Verfahren oder bei der Ausdehnung der bestehenden Verfahren der Vorausberechnung der möglichen Auswirkungen chemischer Produkte auf den Menschen und in der Umwelt zu unterstützen.

2. Im allgemeinen besteht keine gesetzliche oder offizielle Verpflichtung, die möglichen Auswirkungen der chemischen Produkte vorzuberechnen. Die bestehenden offiziellen Verfahren betreffen hauptsächlich die Auswirkungen dieser Produkte auf die menschliche Gesundheit, d. h., sie gelten für radioaktive Substanzen, Lebensmittelprodukte für Menschen und Tiere, pharmazeutische und tierärztliche Produkte, Zusätze in der Nahrung von Mensch und Tier, Produkte für Schönheit und Körperpflege und für bestimmte Pflegeprodukte. Für Detergentien ist oft vorgeschrieben, die Auswirkungen des Produkts auf die Umwelt zu berechnen, nicht aber auf den Menschen. Bei den Pestiziden bezieht sich die Vorausberechnung gleichzeitig auf die Umwelt und den Menschen. In einigen Ländern ist auch die Beurteilung der Abfälle vor ihrer Beseitigung gesetzlich vorgeschrieben.

3. Die in jüngster Zeit vorgeschlagenen, in Vorbereitung befindlichen oder bereits angenommenen Gesetze in mehreren Mitgliedsländern geben jetzt den öffentlichen Behörden die Möglichkeit, von der Industrie Auskünfte über jedes chemische Produkt zu verlangen, unabhängig von seinem vorgesehenen Verwendungszweck, und ermöglichen dadurch eine systematische Auswertung dieser Auskünfte mit dem Ziel, den Menschen und die Umwelt den chemischen Produkten, die eine unannehmbare Gefahr darstellen, so wenig wie möglich auszusetzen.

4. Obwohl es wünschenswert wäre, die möglichen Gefahren aller chemischen Produkte detailliert vorzuberechnen, ist es angebracht, die begrenzten Hilfsmittel, über die man in Form von Laboratorien und technischen Kompetenzen verfügt, gezielt einzusetzen. Es wird anerkannt, daß viele schon vorhandene chemische Produkte dringende Probleme aufwerfen, die eine eingehende Untersuchung erfordern, aber es kann sein, daß die verfügbaren Hilfsmittel nicht ausreichen, alle vorhandenen chemischen Produkte zu testen. Auf der anderen Seite ist es unerlässlich, alle neuen chemischen Substanzen zu beurteilen, wenn man vermeiden will, daß später die unkontrollierte Verbreitung und Benutzung gefährlicher Substanzen unannehmbare Auswirkungen mit sich bringen.

5. Das nachstehend dargelegte System soll gewährleisten, daß bei der systematischen Beurteilung der chemischen Produkte sowohl die Gefahren für die menschliche Gesundheit als auch die Einwirkung auf die Umwelt berücksichtigt werden. Dies kann erreicht werden, wenn neue Bewertungsverfahren eingeführt oder wenn die bestehenden Verfahren ausgedehnt werden.

6. Dieses Beurteilungssystem stellt auch einen großen Schritt zur Verbesserung des Informationsaustausches über die chemischen Produkte unter den Ländern dar. Ein derartiger Austausch ist unerlässlich, wenn die Verschwendung von Ressourcen durch wiederholte Informationen über ein und dasselbe Produkt in jedem Land

vermieden werden soll. Jedoch sind weitere Arbeiten erforderlich, um den Informationsaustausch zwischen den Ländern zu verbessern.

**I. Anwendungsgebiet**

7. In den meisten Fällen kann man nur über die Wahrscheinlichkeit einer Auswirkung chemischer Produkte auf den Menschen oder in der Umwelt eine Aussage machen. Das ist zudem nur möglich durch fachmännische Beurteilung von Informationen, die durch zugleich technisch praktikable wie wirtschaftlich vertretbare Methoden gewonnen werden.

8. Damit die zur Verfügung stehenden beschränkten Hilfsmittel wirksam genutzt werden, ist das Beurteilungssystem auf die neuen chemischen Substanzen ausgerichtet, die an Ort und Stelle hergestellt oder zum ersten Mal in ein Land eingeführt worden sind, mit Ausnahme der Substanzen, die für begrenzte Forschungszwecke bestimmt sind, oder derjenigen, die von den nationalen Behörden aus spezifischen Gründen ausgenommen werden können.

9. Das System kann auch auf die vorhandenen chemischen Substanzen angewandt werden, die auf völlig neue Art und Weise oder in sehr viel größeren Mengen benutzt werden sollen oder die von den Behörden wegen ihrer gerade entdeckten oder möglichen schädlichen Auswirkungen auf den Menschen oder in der Umwelt ausgewählt worden sind.

10. Ebenso könnte das System benutzt werden, um festzustellen, welche Art von detaillierten Untersuchungen erforderlich ist, um die möglichen Auswirkungen anderer vorhandener Chemikalien zu ermitteln, die besonderen Anlaß zu Besorgnis geben können. Es versteht sich, daß in einigen Ländern Ressourcen für Aufgaben dieser Art eingesetzt werden.

11. Unter chemischen Substanzen sind in diesen Leitlinien die chemischen Elemente und ihre Verbindungen zu verstehen, wie sie in der Natur vorkommen oder wie sie von der Industrie hergestellt werden. Präparate sollten normalerweise von jedem Antrag auf systematische Beurteilung ausgenommen werden, außer wenn eine neue chemische Substanz als Bestandteil derartiger Präparate in ein Land eingeführt wird.

**II. Verfahren und erforderliche Informationen**

12. Jedes Verfahren zur Beurteilung einer chemischen Substanz hat in erster Linie das Ziel, die Gefahren zu ermitteln, die sie darstellen kann, um danach die Bedingungen festzulegen, unter denen sie benutzt werden darf, und um so die Risiken, die sie für den Menschen und die Umwelt mit sich bringt, auf ein Mindestmaß zu beschränken. Um die möglichen Auswirkungen einer gegebenen Substanz sowie den Grad der Wahrscheinlichkeit zu beurteilen, in dem der Mensch und/oder die Umwelt ihnen ausgesetzt wird, muß wie folgt schrittweise vorgegangen werden:

- a) eine erste Beurteilung zur Feststellung
  - (i) der eventuellen Gefahr, die die Substanz für die Gesundheit bedeuten kann;
  - (ii) der eventuellen Gefahr für die Umwelt;



- b) detaillierte Beurteilungen zur Ermittlung der Auswirkungen ausgewählter chemischer Substanzen auf den Menschen und/oder in der Umwelt.

13. Die erste Beurteilung dient zur Unterscheidung

- a) der chemischen Substanzen, bei denen das Auftreten von Gefahren am wenigsten wahrscheinlich ist und die nicht sofort weitergehende Studien erforderlich machen;
- b) der chemischen Substanzen, die eine Gefahr für den Menschen darstellen können, bei denen aber nicht die Wahrscheinlichkeit besteht, daß sie sich in der Umwelt ausbreiten, und die weitergehende Studien hauptsächlich wegen ihrer Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen erfordern;
- c) der chemischen Substanzen (ob sie Gefahren für die Gesundheit bedeuten oder nicht), die in die Umwelt gelangen und deren Auswirkungen auf die Umwelt näher beobachtet werden müssen.

14. Die erste Beurteilung umfaßt zwei Etappen:

In der Etappe I wird folgendes festgestellt:

- a) die physikalisch-chemischen Eigenschaften der untersuchten chemischen Substanz (um ihr wahrscheinliches Verhalten anzugeben);
- b) die möglichen Gefahren dieser Substanz für den Menschen (zunächst, um die Arbeiter zu schützen, dann um festzustellen, ob diese gesundheitlichen Auswirkungen weitergehende Untersuchungen verlangen);
- c) die mögliche Ausbreitung dieser Substanz in der Umwelt (um die eventuelle Notwendigkeit einer Vorabrechnung der Gefahren für die Umwelt festzustellen);

Die Etappe II besteht darin, bei den chemischen Substanzen, die, gemessen an ihrer Giftigkeit und ihren anderen Auswirkungen und Eigenschaften, in erheblichen Mengen in die Umwelt gelangen, folgendes festzustellen:

- d) die möglichen Gefahren dieser Substanzen für die Umwelt (um festzustellen, ob weitergehende Untersuchungen über die Auswirkungen dieser Substanzen auf die Umwelt zu veranlassen sind).

Die Basisinformationen, die in diesen beiden Etappen der ersten Beurteilung nützlich sein können, sind im Anhang (Anhang II) aufgeführt.

15. Wenn es auf Grund der Etappe I der ersten Beurteilung möglich war, auf die von der Substanz auf den Menschen ausgehende Gefahr zu schließen, müssen die Auswirkungen dieser Substanz auf den Menschen in weitergehenden Studien detaillierter vorausberechnet werden.

16. Wenn es nach Etappe II der ersten Beurteilung möglich wurde, auf die Gefahr der Substanz auf die Umwelt zu schließen, müssen die Auswirkungen dieser Substanz auf die Umwelt in weitergehenden Studien detaillierter vorausberechnet werden.

17. Bestimmte Kategorien von chemischen Produkten erfordern bereits besondere Verfahren zur detaillierten Vorabrechnung ihrer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder in der Umwelt. Diese Verfahren sollten erweitert werden, so daß gleichzeitig die Auswirkungen des Produktes auf den Menschen und die Auswirkungen in der Umwelt erfaßt werden.

18. Die Verwendung einer chemischen Substanz, die zu große Gefahren für die Gesundheit und die Umwelt darstellt, sollte, wenn sie nicht ganz verboten wird, nur

unter strenger Kontrolle erlaubt werden und nur dann, wenn es keine weniger gefährlichen Ersatzprodukte gibt.

### III. Verwaltungsverfahren

19. Zu den Funktionen und Verantwortlichkeiten der Industrie soll es gehören, die Informationen zu sammeln und zu prüfen, die erforderlich sind, um die möglichen Auswirkungen der chemischen Substanzen und ihre für den Menschen und die Umwelt gefahrlose Verwendung festzustellen.

20. Für das Verwaltungsverfahren bieten sich den Behörden mehrere Möglichkeiten an:

- a) Verpflichtung für den Hersteller, die Ergebnisse seiner Beurteilungen zu verwahren, damit sie auf Anforderung der Behörden überprüft werden können. Bei dieser Möglichkeit sollte die stufenweise Einführung eines Meldesystems für neue chemische Substanzen hinzukommen;
- b) Verpflichtung für die Hersteller und die Importeure, ihren Behörden alle neuen chemischen Substanzen zu melden, wobei zum Beispiel spezifiziert würde:
- (i) die Bezeichnung der Substanz in der Nomenklatur (Identifikation);
  - (ii) die Menge, die in dem Kalenderjahr hergestellt oder eingeführt werden soll;
  - (iii) die geplante Verwendung.
- Hinzukommen sollte hier die Prüfung bestimmter vorrangiger Substanzen durch die Behörden;

- c) Verpflichtung für die Hersteller und Importeure, ihren Behörden eine Dokumentation über die untersuchte chemische Substanz vorzulegen, in der die erforderlichen Informationen für eine erste Beurteilung enthalten sind. Hierauf sollte automatisch eine Prüfung der Dokumentation folgen, die darauf hinauslaufen würde, daß
- (i) keine weiteren Schritte folgen,
  - (ii) Versuchsprogramme aufgestellt werden,
  - (iii) die Verwendung des Produktes mit Vorschriften belegt wird.

Ob die nationalen Behörden eine Meldung oder die Vorlage von Unterlagen fordern, hängt von ihren Hilfsmitteln ab.

21. Es müssen Vorkehrungen getroffen werden, um den Geheimhaltungsschutz bei vertraulichen Informationen zu gewährleisten.

22. Wenn neue Verfahren zur Beurteilung chemischer Substanzen eingeführt werden, muß eine integrierte Methode gesucht werden. Es kann sein, daß in ein und demselben Land verschiedene offizielle Stellen für Meldungen, Erklärungen und Aktenhaltung zuständig sind, die vom Gesetz oder von den Regelungen für chemische Produkte gefordert werden. Es müßte versucht werden, diese Aktivitäten bestmöglich zu koordinieren.

23. Außer wenn die Behörden nicht entsprechend ausgestattet sind, um die für die neuen chemischen Substanzen geforderten Akten zu prüfen und um die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, sollten diese Forderungen die Produktion, die Einfuhr, den Verkauf und die Verwendung des Produkts nicht behindern. Natürlich kann es später aus dem Verkehr gezogen oder bestimmten Verwendungszwecken vorbehalten werden oder aber Gegenstand irgendeiner Regelung sein, wenn seine gefährlichen Auswirkungen erwiesen sind.

24. Es sollten Verfahren vorgesehen werden, um gegebenenfalls dringende Maßnahmen ergreifen zu können, mit denen die Einfuhr, die Verwendung oder die Lieferung einer gefährlichen Substanz verhindert wird.

25. Es sollte vorgesehen werden, daß die Hersteller chemischer Produkte gegen die Entscheidungen der Behörden Beschwerde einlegen können.

#### IV. Verbreitung der Informationen

26. Während der gesamten Handelskette, vom Verlassen der Fabrik an, sollten die chemischen Substanzen (wie sie in Abs. 11 definiert wurden) versehen sein mit:

- a) dem Herkunftsvermerk (Name und Anschrift des Herstellers, des Importeurs oder des Händlers);
- b) der Angabe über mögliche Gefahren und Vorsichtsmaßnahmen, die bei den vorgesehenen Verwendungszwecken zu ergreifen sind;
- c) den vorgeschriebenen Bedingungen für die Beseitigung.

27. Das Vorhandensein einer umweltgefährdenden chemischen Substanz in einem Erzeugnis müßte angezeigt werden, um im Bedarfsfall die Wiederverwertung und Beseitigung unter den gewünschten Bedingungen zu gewährleisten.

28. Zum Transport bestimmte chemische Substanzen sollten gemäß den einschlägigen nationalen und internationalen Regelungen etikettiert, gekennzeichnet, abgefertigt und verpackt werden. Es sollte nichts unversucht gelassen werden, um diese Regelungen auf internationaler Ebene zu harmonisieren.

29. Wenn es von den Behörden im Herkunftsland der Substanz oder in den Einfuhrländern verlangt wird, sollten die Informationen, anhand deren die Bedingungen für die Verwendung dieser Substanz festgelegt worden

sind, mit einer Beschreibung der experimentellen Techniken versehen sein, die angewandt wurden, um die Daten zu erhalten.

#### V. Kontrolle

30. Gegebenenfalls müßte überprüft werden, wie verläßlich die Vorausberechnungen der Auswirkungen auf den Menschen oder in der Umwelt sind, jedoch müßte dies wegen der hohen Kosten, die dabei entstehen würden, stichprobenartig geschehen, z. B.

- a) in der Fabrik unter Verwendung der epidemiologischen Aufzeichnungen. Es sollte alles getan werden, um die Vergleichbarkeit dieser Aufzeichnungen zu gewährleisten, damit die in den verschiedenen Fabriken festgestellten Auswirkungen verglichen werden und die Gründe dafür ermittelt werden können;
- b) in der häuslichen Umwelt, durch volle Ausnutzung der nationalen Anti-Giftzentren, deren Statistiken regelmäßig überprüft werden müßten, und/oder der anderen eventuell zur Verfügung stehenden Mittel;
- c) in der natürlichen Umwelt, durch Überwachungssysteme (regelmäßige Messungen der Luft, des Wassers, des Bodens, lebender Organismen und der Nahrungsmittel), um das Auftreten und die möglichen unvorhergesehenen Auswirkungen von chemischen Substanzen aufzudecken, die in Anbetracht ihrer Beständigkeit und ihrer Mobilität in beachtlichen Mengen frei geworden sind.

31. Der internationale Austausch der durch die Kontrollsysteme gelieferten Informationen müßte gefördert werden. Die internationalen Organisationen könnten eine große Rolle beim Zusammenstellen, Klassifizieren und Prüfen dieser Informationen spielen.

## Anhang II

### Erste Beurteilung — erste Etappe

(Arten der Informationen)

Nachstehend sind Beispiele für Arten der Informationen aufgeführt, die notwendig sein können, um die möglichen Auswirkungen einer chemischen Substanz auf die menschliche Gesundheit und ihrer eventuellen Verbreitung in der Umwelt vorausberechnen zu können. In einigen Fällen können viele Informationen erforderlich sein, in anderen mögen weniger Informationen ausreichen. Für die Beurteilung der Angaben müssen die Methoden bekannt sein, mit denen sie gewonnen wurden.

#### a) Physikalische und chemische Eigenschaften

Um eine chemische Substanz zu identifizieren, muß man den Namen, die Formel, die Reinheit und die Unreinheiten sowie die Unterprodukte kennen. Zu den bedeutenden Eigenschaften gehören u. a.: Schmelzpunkt, Siedepunkt, Dichte, Aggregatzustand, Verteilungskoeffizienten, Korrosionswirkung, Löslichkeit in verschiedenen Mitteln, Dampfdruck, Wärmebeständigkeit, Photo-Beständigkeit, Abbaubarkeit und pH-Stabilität.

#### b) Informationen über die menschliche Gesundheit

Diese Informationen müßten eine vorläufige Angabe über die mögliche Gefahr für die menschliche Ge-

sundheit enthalten. Man erhält sie auf Grund von Studien über die akute und subakute Giftigkeit (LD<sub>50</sub> und Studien über die maximale tolerierte Dosis zum Beispiel). Es müßten auch kurzfristige Studien durchgeführt werden, die eine Vorausberechnung der Auswirkungen auf lange Sicht ermöglichen. Wenn diese vorläufige Vorausberechnung eine erhebliche biologische Aktivität erkennen läßt, wären langfristige Studien gerechtfertigt.

#### c) Verbreitung in der Umwelt

Es ist wichtig, die Möglichkeit einer Verbreitung der chemischen Substanz oder ihrer Unterprodukte in der natürlichen Umwelt vom Zeitpunkt der Herstellung bis zu dem der Beseitigung zu untersuchen. Hierzu müssen der Fabrikationsrhythmus und die vorgesehenen Verwendungszwecke, die Menge, die in die Umwelt gelangen kann, sowie Größe und Art der betroffenen Bevölkerung berücksichtigt werden. In diesem Stadium ist es auch wichtig, eine Voruntersuchung über die Bio-Abbaubarkeit und die Abbauprodukte durchzuführen.

**Erste Beurteilung — zweite Etappe**

(Art der Information für die Beurteilung der Umwelt)

Für chemische Substanzen, die in einer hinsichtlich ihrer Giftigkeit oder anderer Eigenschaften oder Auswirkungen bedeutsamen Menge oder über längere Zeiträume in die Umwelt gelangen, muß eine zweite Etappe zu der ersten Beurteilung hinzukommen. Nachstehend sind Beispiele für Arten von Informationen aufgeführt, die notwendig sein können, um die möglichen Gefahren der chemischen Substanzen in der Umwelt zu beurteilen. In einigen Fällen können viele Informationen erforderlich sein, in anderen mögen weniger Informationen ausreichen. (Bei der Zusammenstellung der Informationen über die Umwelt ist besonders auf das Vorhandensein angemessener Analysen für das Messen der Substanz und ihrer Abbauprodukte zu achten.)

**a) Physikalische und chemische Eigenschaften**

Zu den zusätzlichen Eigenschaften, die für die Umwelt von Bedeutung sind, gehören die Fähigkeit zur Chelatbildung und die Absorption oder Desorption auf verschiedenen Zwischenflächen.

**b) Informationen über die natürliche Umwelt**

Für die Bestimmung der Wege und Akkumulationen in der Umwelt sollten die direkten Emissionen (in Wasser, Luft und Boden) und die indirekten Emissionen (z. B. die Abwässer und die Methoden der Beseitigung) berücksichtigt werden. Die Beständigkeit und die Fähigkeit der Bioakkumulation einer Substanz sind häufig von kritischer Bedeutung.

Es muß versucht werden, die akute und subakute Giftigkeit der Substanz und ihrer Abbauprodukte für die gefährdeten Spezies unter den ungünstigsten Bedingungen in den entsprechenden Umweltsektoren festzustellen.

Zu berücksichtigen sind auch die Möglichkeiten der Bewegungen in der Umwelt, des Übergangs von einem Milieu in das andere, der Wechselwirkung mit atmosphärischen Bestandteilen und der Interferenz mit den in die Umwelt gebrachten chemischen Produkten (z. B. Chlor bei der Wasseraufbereitung).

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über die völkerrechtliche Haftung für Schäden  
durch Weltraumgegenstände**

**Vom 26. Oktober 1977**

Das Übereinkommen vom 29. März 1972 über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände (BGBl. 1975 II S. 1209) ist nach seinem Artikel XXIV für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Dänemark

am 1. April 1977

Dänemark hat seine Ratifikationsurkunde in London und Washington hinterlegt und dazu folgende Erklärung abgegeben:

*(Übersetzung)*

„Having regard to the terms of operative paragraph 3 of Resolution 2777 (XXVI) adopted by the General Assembly of the United Nations on November 29, 1971, ...

Denmark will recognise as binding, in relation to any other State accepting the same obligation, the decision of a Claims Commission concerning any dispute to which Denmark may become a party under the terms of the Convention on Liability for Damage Caused by Space Objects, opened for signature at London, Moscow and Washington on March 29, 1972.“

„Unter Bezugnahme auf Absatz 3 des materiellen Teils der Entschließung 2777 (XXVI) der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 29. November 1971 ...

Dänemark wird im Verhältnis zu jedem anderen Staat, der dieselbe Verpflichtung eingeht, die Entscheidung einer Schadenskommission über jede Streitigkeit als bindend anerkennen, in der Dänemark nach dem am 29. März 1972 in London, Moskau und Washington zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommen über die Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände Partei wird.“

Griechenland

am 4. Mai 1977

Griechenland hat seine Ratifikationsurkunde in London hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. Juni 1977 (BGBl. II S. 594).

Bonn, den 26. Oktober 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

---

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Übereinkommens  
zur Verminderung der Staatenlosigkeit**

**Vom 26. Oktober 1977**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1977 zu dem Übereinkommen vom 30. August 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit und zu dem Übereinkommen vom 13. September 1973 zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit (BGBl. 1977 II S. 597) wird bekanntgemacht, daß das Übereinkommen vom 30. August 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für die

Bundesrepublik Deutschland am 29. November 1977  
in Kraft treten wird.

Die Beitrittsurkunde der Bundesrepublik Deutschland ist am 31. August 1977 bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt worden.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde erklärt, daß sie das Übereinkommen anwenden wird

- a) zur Beseitigung von Staatenlosigkeit auf Personen, die staatenlos nach Artikel 1 Abs. 1 des Übereinkommens vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen sind;
- b) zur Verhinderung von Staatenlosigkeit oder Erhaltung der Staatsangehörigkeit auf Deutsche im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

Das Übereinkommen ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Australien	am 13. Dezember 1975
Dänemark	am 9. Oktober 1977
Irland	am 13. Dezember 1975

Irland hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgendes erklärt:

*(Übersetzung)*

„In accordance with paragraph 3 of Article 8 of the Convention Ireland retains the right to deprive a naturalised Irish citizen of his citizenship pursuant to section 19 (1) (b) of the Irish Nationality and Citizenship Act, 1956, on grounds specified in the aforesaid paragraph.“

„Nach Artikel 8 Absatz 3 des Übereinkommens erhält sich Irland die Möglichkeit, aus den in dem genannten Absatz angegebenen Gründen einem eingebürgerten irischen Staatsangehörigen die Staatsangehörigkeit gemäß § 19 Absatz 1 Buchstabe b des irischen Nationalitäts- und Staatsangehörigkeitgesetzes von 1956 zu entziehen.“

Norwegen	am 13. Dezember 1975
Österreich	am 13. Dezember 1975

Österreich hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgende Erklärungen zu Artikel 8 Abs. 3 Unterabsatz a Ziffern i und ii abgegeben:

„Österreich erklärt, sich das Recht vorzubehalten, einer Person seine Staatsbürgerschaft zu entziehen, die freiwillig in den Militärdienst eines fremden Staates eintritt.

(Paragraph 32 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965.)

Österreich erklärt, sich das Recht vorzubehalten, einer Person seine Staatsbürgerschaft zu entziehen, die im Dienst eines fremden Staates steht, wenn sie durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen der Republik Österreich erheblich schädigt.

(Paragraph 33 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965.)\*

Schweden am 13. Dezember 1975  
 Vereinigtes Königreich am 13. Dezember 1975

mit Erstreckung auf

Antigua, Belize, Bermuda, Britische Jungferninseln, Britische Salomonen, Dominica, Falklandinseln, Gibraltar, Gilbert-Inseln, Hongkong, Insel Man, Kaimaninseln, Kanalinseln, Montserrat, St. Christoph-Nevis-Anguilla, St. Helena, St. Lucia, St. Vincent, Turks- und Caicosinseln, Tuvalu

Das Vereinigte Königreich hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgendes erklärt:

(Übersetzung)

“On depositing this instrument I have the honour, on instructions from Her Majesty’s Principal Secretary of State for Foreign Affairs, to declare on behalf of the United Kingdom and in accordance with paragraph 3 (a) of Article 8 of the Convention that, notwithstanding the provisions of paragraph 1 of Article 8, the United Kingdom retains the right to deprive a naturalised person of his nationality on the following grounds, being grounds existing in United Kingdom law at the present time: that, inconsistently with his duty of loyalty to Her Britannic Majesty, the person

- (i) has, in disregard of an express prohibition of Her Britannic Majesty, rendered or continued to render services to, or received or continued to receive emoluments from, another State, or
- (ii) has conducted himself in a manner seriously prejudicial to the vital interests of Her Britannic Majesty.”

„Bei der Hinterlegung dieser Urkunde beehre ich mich, auf Weisung des Königlich Britischen Außenministers namens des Vereinigten Königreichs und gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a des Übereinkommens zu erklären, daß sich das Vereinigte Königreich ungeachtet des Absatzes 1 jenes Artikels die Möglichkeit erhält, einer eingebürgerten Person die Staatsangehörigkeit aus folgenden Gründen zu entziehen, die das Recht des Vereinigten Königreichs zum gegenwärtigen Zeitpunkt vorsieht: wenn die Person im Widerspruch zu ihrer Treuepflicht gegenüber Ihrer Majestät

- i) unter Mißachtung eines ausdrücklichen Verbots Ihrer Majestät einem anderen Staat Dienste geleistet oder weiterhin geleistet hat oder von einem anderen Staat Vergütungen bezogen oder weiterhin bezogen hat oder
- ii) ein den Lebensinteressen Ihrer Majestät in schwerwiegender Weise abträgliches Verhalten an den Tag gelegt hat.“

Bonn, den 26. Oktober 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen  
 Im Auftrag  
 Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Übereinkommens  
zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit**

**Vom 27. Oktober 1977**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1977 zu dem Übereinkommen vom 30. August 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit und zu dem Übereinkommen vom 13. September 1973 zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit (BGBl. 1977 II S. 597, 613) wird bekanntgemacht, daß das Übereinkommen vom 13. September 1973 zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit nach seinem Artikel 7 Abs. 2 für die

Bundesrepublik Deutschland am 24. September 1977 in Kraft getreten ist.

Die Notifikation der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 6 Abs. 1 des Übereinkommens ist am 25. August 1977 bei dem Schweizerischen Bundesrat hinterlegt worden. Hierbei hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgendes erklärt:

- „a) Die Bundesrepublik Deutschland erklärt, daß sie von dem Vorbehalt des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe b Gebrauch macht und den Artikel 2 dieses Übereinkommens nicht anwenden wird.
- b) Die Bundesrepublik Deutschland wird dieses Übereinkommen auf alle Kinder anwenden, deren Mütter Deutsche im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sind.“

Das Übereinkommen ist ferner am 31. Juli 1977 für

Griechenland

Türkei

in Kraft getreten.

Griechenland hat nach Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe b des Übereinkommens erklärt, daß es den Artikel 2 des Übereinkommens nicht anwenden wird.

Bonn, den 27. Oktober 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

---

## Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 321. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Oktober 1977, ist im Bundesanzeiger Nr. 215 vom 18. November 1977 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

---

Der Bundesanzeiger Nr. 215 vom 18. November 1977 kann zum Preis von 1,50 DM (einschl. Versandgebühren) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.

---

### Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.